

Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale (§§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG)

Eisenach, 17.09.2009

Rechtsanwältin Ulla Engler

AGENDA

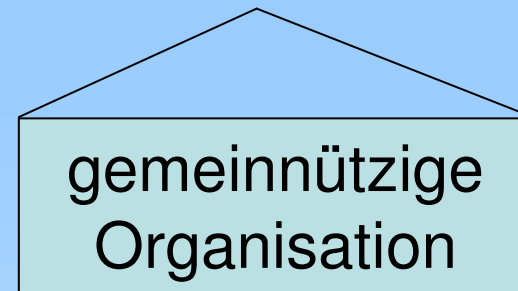
I. Grundlagen

- 1) Auslagenersatz
- 2) Tätigkeitsvergütungen

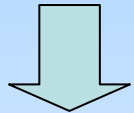
II. Gegenüberstellung Übungsleiterpauschale - Ehrenamtspauschale

III. Sonderfall: Vergütungen des Vorstands

I. Grundlagen

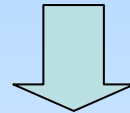


hauptamtliche
Mitarbeiter



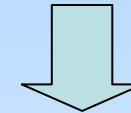
allgemeine
Besteuerungs-
regeln sind zu
beachten

ehrenamtliche
Mitarbeiter



keine steuerlichen
Folgen
(Auslagenersatz gem.
§ 670 BGB ist
unschädlich)

Nebenberuflich
Tätige

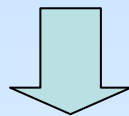


Tätigkeitsvergütungen sind
einkommensteuerpflichtig!
Mögliche Steuerbefreiungen:
- Übungsleiterpauschale
- Ehrenamtspauschale

I. Grundlagen

Nichtselbständige Tätigkeit

- Weisungsgebundenheit (Art, Ort, Dauer der Tätigkeit)
- Einbindung in den Betrieb
- Kein Unternehmensrisiko (Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)

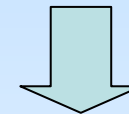


Gemeinnützige Organisation muss lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten beachten

Indizien
für

Selbständige Tätigkeit

- Freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit
- Verfügen über eigene Arbeitskraft
- Unternehmensrisiko



Steuerliche Pflichten liegen beim Selbständigen

I. Grundlagen

Auslagenersatz
gem. § 670 BGB



Tätigkeits-
vergütungen

Nicht einkommen-
steuerpflichtig!

Einkommen-
steuerpflichtig!

I. Grundlagen

- Auslagenersatz gem. § 670 BGB ist nicht einkommensteuerpflichtig
- Voraussetzung: Nachweis im konkreten Einzelfall durch Rechnungen etc.
- Keine Rechtsgrundlage in der Vereinssatzung erforderlich
- Pauschaler Auslagenersatz in folgenden Fällen zulässig:
 - Nutzung des privaten PKW: 0,30 € pro km
 - Verpflegungsmehraufwand bei Reisen

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag in €
24	24
Mind. 14, weniger als 24	12
Mind. 8, weniger als 14	6

I. Grundlagen

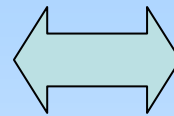
- Tätigkeitsvergütungen sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig
- Beispiel: „Pauschale Aufwandsentschädigung“, „Sitzungsgeld“, „Entschädigung für Zeitaufwand“
- Aber: Steuerbefreiungen sind möglich, u. a.

§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtszuschale

§ 3 Nr. 26 a EStG
Übungsleiterzuschale

II. Gegenüberstellung

§ 3 Nr. 26 EStG
Übungsleiterpauschale



§ 3 Nr. 26 a EStG
Ehrenamtspauschale

II. Gegenüberstellung

1. Begünstigte Tätigkeiten
2. Nebenberuflichkeit
3. Gemeinnütziger Auftraggeber
4. Förderung gemeinnütziger,
mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
5. Höchstbetrag

II. Gegenüberstellung

1. Begünstigte Tätigkeiten

Übungsleiterpauschale

- Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- **Neu:** Berücksichtigung von Rettungs- und Bereitschaftszeiten
- **Ausgeschlossen:** Vereinsvorstände, rechtliche Betreuer

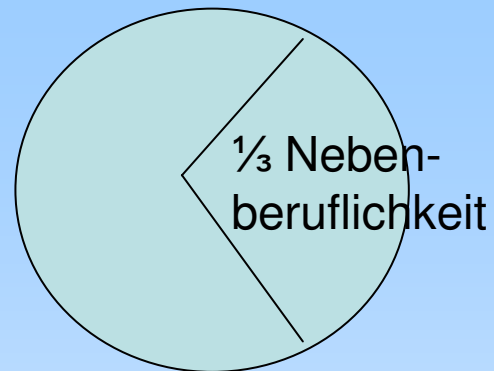
Ehrenamtspauschale

- Keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich
- **Anwendung auf:**
 - Vereinsvorstände
 - Rechtliche Betreuer
 - Reinigungspersonal
 - Bürokräfte

Anwendungsbereich der Übungsleiterpauschale ist enger als der der Ehrenamtspauschale!

II. Gegenüberstellung

2. Nebenberuflichkeit



wöchentliche
Arbeitszeit 35 – 40
Stunden

- Nebenberuflichkeit erfordert keinen Hauptberuf (z. B. Hausfrauen, Rentner, Studenten)
- Nebenberufliche Tätigkeit darf nicht Teil der hauptberuflichen Tätigkeit sein (z. B. Lehrer ist auch nebenberuflich als Lehrer tätig)
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen

II. Gegenüberstellung

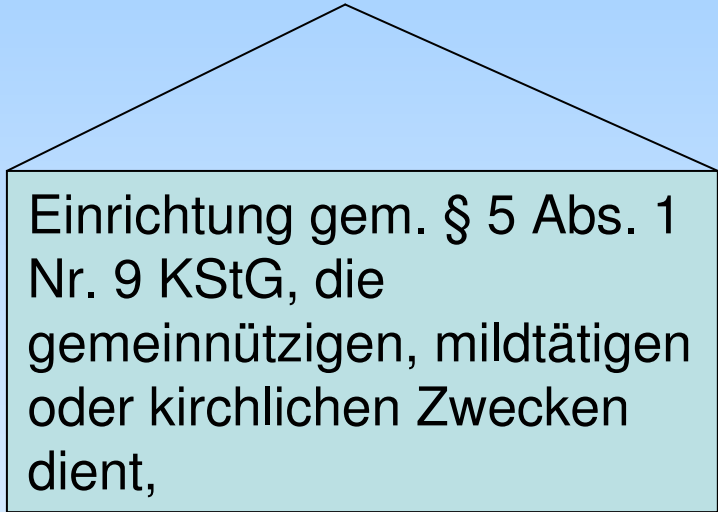
3. Auftraggeber

Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer



Juristischen Person des
öffentlichen Rechts

oder



Einrichtung gem. § 5 Abs. 1
Nr. 9 KStG, die
gemeinnützigen, mildtätigen
oder kirchlichen Zwecken
dient,

erbracht werden.

II. Gegenüberstellung

4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Steuerliche Sphären einer gemeinnützigen Organisation:

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

II. Gegenüberstellung

5. Höchstbetrag

Übungsleiterpauschale

seit 01.01.2007: 2.100 €

Ehrenamtspauschale

500 €

- Auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmalige Gewährung
- Keine zeitanteilige Aufteilung
- Neben der Einkommensteuerbefreiung auch Befreiung von der Sozialversicherung
- Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten nur möglich, wenn diese die Pauschale übersteigen

II. Gegenüberstellung

Keine parallele Anwendbarkeit von § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG

- Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspuschale können nicht für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.
- Für verschiedene Tätigkeiten eines Ehrenamtlichen können sowohl Übungsleiterpauschale als auch Ehrenamtspuschale gewährt werden.

II. Gegenüberstellung

Beispiel:

Rentner R ist in einem Sportverein als Übungsleiter für die Fußballjugend tätig und beansprucht hierfür die Übungsleiterpauschale i. H. v. 2100 €.

Zudem ist er als Vorstandsmitglied in einem Seniorenverein tätig und erhält hierfür die Ehrenamtspauschale i. H. v. 500 €.

II. Gegenüberstellung

Sonderfall: Mini-Job

- Entlohnung bis 400 € pro Monat
 - mehrere Beschäftigungen sind zusammenzurechnen
 - neben einer Hauptbeschäftigung darf ein Mini-Job ausgeübt werden, aber nicht bei demselben Arbeitgeber
- Pauschale Sozialversicherungsbeiträge
- Pauschale Lohnsteuer (2 %), bei Vorliegen mehrerer 400-Euro-Jobs Pauschalierung mit 20 % möglich

II. Gegenüberstellung

- Kombination von Übungsleiterpauschale und Mini-Job ist möglich
- Jahresfreibetrag von 2.100 € kann auf das Jahr verteilt werden; es ergibt sich ein steuerlicher Freibetrag von 175 € monatlich

➔ Mini-Job-Verdienstgrenze kann auf 575 € angehoben werden

II. Gegenüberstellung

Beispiel:

Eine Hausfrau ist im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung nebenberuflich als Betreuerin in einem Kinder- und Jugendhilfeverein tätig. Sie bezieht eine monatliche Vergütung von 575 €.

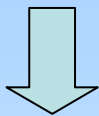
Monatliche Vergütung	575 €
./. anteiliger Übungsleiter-Freibetrag =	
2.100 € : 12	175 €
<hr/>	
Vergütung nach Freibetrag	400 €

Die Übungsleiterin ist geringfügig beschäftigt.

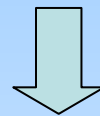
III. Sonderfall Vorstand

Sonderfall: Vergütung von Vorstandsmitgliedern

BMF hat Voraussetzungen in drei Erlassen vom 25.11.2008, 09.03.2009 und 22.04.2009 niedergelegt.



Satzung darf
nicht
Ehrenamtlichkeit
oder
Unentgeltlichkeit
vorschreiben



Satzung muss
Vergütung
ausdrücklich
gestatten

III. Sonderfall Vorstand

FORMULIERUNGSVORSCHLAG:

„Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.“

III. Sonderfall Vorstand

Rechtsfolge:

- Erfüllt eine Satzung nicht diese Voraussetzungen, muss bis 31.12.2009 die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließen.

Andernfalls: Aberkennung der Gemeinnützigkeit möglich, da Vergütung der Vorstandsmitglieder gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 Abs. Nr. 1 AO verstößt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!